

13. Steuersystem

Das nachstehend beschriebene Steuersystem basiert auf der tschechischen Steuergesetzgebung gültig zum 1. Januar 2017 und kann durch das jeweilige Abkommen über Doppelbesteuerung geändert werden.

Das heutige Steuersystem wurde im Jahre 1993 eingeführt. Die Gesetzgebung hängt von häufigen Ergänzungen und Änderungen infolge der schnellen Entwicklung der Wirtschaft ab.

Auf Steuerpflichtige beziehen sich in der Tschechischen Republik folgende Steuern in 2017:

Steuer	Steuersatz
Körperschaftsteuer	19 % Körperschaftsteuersatz; 5 % Einkommensteuer gilt für Investmentfonds und 0 % für Pensionsfonds. Quellensteuersatz ist 5 %, 15 %, 35 % (siehe „FS14 Körperschaftsteuer und Abschreibungen“)
Einkommensteuer	Einheitlicher Steuersatz von 15 % im Kalenderjahr 2016, Solidaritätszuschlag von 7% bezieht sich auf hoch verdienende Einzelpersonen
Mehrwertsteuer (MwSt.)	10 % (Kindernahrung, bestimmte Bücher und Arzneimittel), 15 % (Lebensmittel, Gastronomie, bestimmte Bücher und Arzneimittel, spezielle medizinische Produkte) und 21 % (die meisten Waren und Dienstleistungen)
Verbrauchssteuer	Erhoben auf Treibstoffe, Ölderivate, Alkohol (Bier, Wein und Spirituosen) und Tabak
Straßensteuer	1.200 – 4.200 CZK (Pkw), 1.800 – 50.400 CZK (Lkw), wenn für geschäftliche Zwecke genutzt
Immobiliensteuer	Je nach Art, Lage und Nutzungszweck der Immobilie
Grunderwerbssteuer	Einheitssteuersatz von 4 %
Erbschaftssteuer & Schenkungssteuer - aufgehoben	Ab dem 1. Januar 2014 unterliegt das Einkommen von Erbschaft und/oder Spenden der Einkommensteuer
Energiesteuer	Erhoben auf Lieferungen von Strom, Erdgas und anderen Gasen und Festbrennstoffen mit Wirkung vom 1. Januar 2008

KÖRPERSCHAFTS- UND EINKOMMENSTEUER

Diese Steuern beziehen sich auf das weltweit erreichte Einkommen aller **tschechischen Steuerinländer**, **in der Tschechischen Republik tätige Steuerausländer** besteuern nur ihr in der Tschechischen Republik erreichtes Einkommen.

Eine **Einzelperson** wird als Steuerinländer angesehen, falls sie eine feste Anschrift in der Tschechischen Republik hat (d. h. ein Ort, an dem die Einzelperson wohnt, wobei die Umstände darauf hindeuten, dass sie sich an diesem Ort aufhält) oder in der Tschechischen Republik einen „üblichen Aufenthaltsort“ hat (d. h. die Gesamtaufenthaltsdauer der Einzelperson in der Tschechischen Republik überschreitet 183 Tage im Kalenderjahr).

Die Steuerresidenz einer **juristischen Person** richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens oder dem effektiven Sitz des Unternehmensmanagements in der Tschechischen Republik.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Körperschaftsteuer und die Regeln für Abschreibungen werden im Infoblatt über Körperschaftsteuer und Abschreibungen erläutert.

Besteuerung von nicht ansässigen juristischen Personen - Betriebsstätte

Eine ständige Betriebsstätte ist keine juristische Person, es handelt sich allerdings um eine steuerpflichtige Anwesenheit des fremden Unternehmens, und sein Bestehen löst deshalb Registrierungspflicht für Steuerzwecke des fremden Unternehmens mit dem tschechischen Finanzamt aus.

Anbieten von Dienstleistungen in der Tschechischen Republik

Eine Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft kann geschaffen werden, wenn ein Angestellter oder mehrere Angestellte Dienstleistungen in der Tschechischen Republik für mehr als 6 Monate in irgendeinem

der 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonate anbieten. Jeder einzelne Angestellte zählt als Vorhandensein der ausländischen Firma. Die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen können die Bedingungen für die Schaffung einer Betriebsstätte ändern.

Gewerbliche Anlagen in der Tschechischen Republik

Eine Betriebsstätte kann auch entstehen, wenn ein ausländisches Unternehmen einen festen Geschäftssitz (z. B. ein Büro, eine Werkstatt, Produktion, Verkaufsstelle oder andere Business-Einrichtung) in der Tschechischen Republik einrichtet.

Relevante Doppelbesteuerungsabkommen können die Bedingungen für die Schaffung einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in der Tschechischen Republik verändern. Es kann vor allem die Schaffung einer Betriebsstätte beseitigen, wenn die durch den festen Sitz in der Tschechischen Republik durchgeführte Tätigkeit einen Vorbereitungs- oder Unterstützungscharakter hat.

Nichtselbständiger Vertreter

Eine ständige Vertretung kann auch dann geschaffen werden, wenn das ausländische Unternehmen sein Gewerbe auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mittels eines nichtselbständigen Vertreters betreibt.

EINKOMMENSTEUER

Allgemein gilt, dass das **Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit**, welches ein Steuerausländer von einem ausländischen Arbeitgeber bezieht, steuerfrei ist, falls die Dauer derartiger in der Tschechischen Republik ausgeführten Tätigkeit nicht 183 Tage in 12 aufeinanderfolgenden Monaten überschreitet. Diese Steuerbefreiung bezieht sich nicht auf **ständige Vertretungen, die sich in der Tschechischen Republik befinden**.

Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören das Einkommen aus abhängiger Tätigkeit, einschließlich Zuschüsse (Wohngeld, Nutzung eines Firmenwagens für private Zwecke usw.), das Einkommen aus unternehmerischen Tätigkeiten, Kapital-, Leasingeinkommen und sonstiges Einkommen. Allgemein gehören zum steuerpflichtigen Einkommen alle Einkommen, unabhängig davon, ob dies finanziell oder nicht finanziell ist.

Allgemein wird das Einkommen erklärt und besteuert, indem eine persönliche Steuererklärung ausgefüllt und binnen 3 Monaten nach dem Ablauf des Besteuerungszeitraumes (oder binnen 6 Monaten, wenn ein zugelassener Steuerberater zur Erstellung der Steuererklärung bevollmächtigt wird) bei der zuständigen Finanzbehörde eingereicht wird.

Auf ausländische Mitarbeiter, die direkt von einem tschechischen Unternehmen oder einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens eingestellt sind, bezieht sich die Pflicht, das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit vom ersten Tag des Arbeitsverhältnisses an zu besteuern. Das Unternehmen oder die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens behält monatlich Vorauszahlungen vom Lohn ein, die gegenüber der jährlichen Steuerpflicht abgerechnet werden. Wenn der ausländische Mitarbeiter sein Einkommen nur auf Grundlage solches Arbeitsvertrags bezieht, kann der Arbeitgeber zum Ende des Jahres eine Steuerabrechnung erstellen, durch welche die Steuererklärung des ausländischen Mitarbeiters ersetzt wird.

Falls ein ausländisches Unternehmen einen Mitarbeiter auf Grundlage eines Servicevertrages in ein tschechisches Unternehmen entsendet, muss dieser als individueller Steuerzahler bei der entsprechenden Finanzbehörde gemeldet sein. Sein Einkommen wird auf Grundlage einer jährlichen persönlichen Steuererklärung besteuert. Darüber hinaus entrichtet ein solcher ausländischer Mitarbeiter halbjährig oder vierteljährig Vorauszahlungen auf seine Steuerpflicht, welche abhängig von seiner Steuerpflicht im Vorjahr sind.

Der Steuersatz der Einkommensteuer beträgt im Jahr 2017 einheitlich 15 %. Die Steuerbemessungsgrundlage, aus welcher die Steuerpflicht ermittelt wird, ist höher, da sie ab dem Jahr 2008 aus dem sog. „Super-Bruttolohn“ (Lohn mit Einbeziehung der Beiträge zur Sozial- und Krankenkasse) ermittelt wird. Die effektive Steuer ist daher höher als die Nominalsteuer 15 %.

Im Jahr 2013 wurde ein Solidaritätsbeitrag eingeführt. Es bezieht sich nur auf Steuergrundlage für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Der Solidaritätsbeitrag stellt einen Beitrag in der Höhe von 7 % der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit / selbstständiger Erwerbstätigkeit über die jährliche Begrenzung des Sozialversicherungsbeitrags (CZK 1 306 560) dar. Die Personen, die diesen Solidaritätsbeitrag zahlen, sind auch verpflichtet, die Einkommenssteuererklärung für 2017 einzureichen.

Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung

Der Arbeitnehmeranteil an Beiträgen zur Sozial- und Krankenversicherung beträgt 11 % des Bruttolohns. Der Arbeitgeber zahlt 2017 darüber hinaus Beiträge in der Höhe von 34 % aller Bruttolöhne der Arbeitnehmer an tschechische Sozial- und Krankenkassen.

Die Einkünfte eines Arbeitnehmers unterliegen den verbindlichen tschechischen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen (sowohl seitens der Arbeitnehmer, als auch Arbeitgeber), außer wenn sie nach EU-Vorschriften oder nach bilateralen Sozialversicherungsabkommen (z. B. A1-Bescheinigung/Deckungszusage) davon befreit sind.

Beiträge	Arbeitgeber (%)	Arbeitnehmer (%)
Krankenkasse	9,0	4,5
Renten	21,5	6,5
Arbeitslosigkeit	1,2	0,0
Krankheit und andere Beiträge	2,3	0,0
Insgesamt	34,0	11,0

Die jährliche Grundlage für die Zahlungen der Sozialversicherung ist beschränkt. Für 2016 begrenzt den Betrag das 48-fache des monatlichen Durchschnittslohns (d. h. 1 306 560 CZK). Es besteht keine Begrenzung für Krankenversicherungsbeiträge.

MEHRWERTSTEUER

Das tschechische Mehrwertsteuergesetz entspricht den EU-Richtlinien. Die Mehrwertsteuer bezieht sich allgemein auf:

- alle "steuerpflichtigen Leistungen" innerhalb der Tschechischen Republik
- den Import in die Tschechische Republik oder Erwerb von Gütern aus anderen EU Staaten.

Steuerpflichtige Leistungen in der Tschechischen Republik sind die Folgenden: Dienstleistungen, Lieferung von Gütern, Übertragung von Nutzungsrechten, Übertragung von Immobilien, Gebäuden und Bauwerken, Erwerb von Gütern aus anderen EU-Mitgliedsländern usw.

Unternehmen sind im Allgemeinen berechtigt, die Vorsteuer zurückzufordern. Einige Dienstleistungen sind von der MwSt. ausgenommen, hierbei besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Vorsteuer (z. B. Gesundheitspflege, Ausbildung, Finanzdienstleistungen, Versicherungen und langfristige Vermietungen der Immobilien).

Auf exportierte Güter in die EU wird keine MwSt. erhoben. Es besteht Recht, die Vorsteuer wiederzuerlangen. Im Allgemeinen sind Dienstleistungen, die für im Ausland niedergelassene Unternehmen geleistet werden, in der Tschechischen Republik nicht steuerpflichtig. Andererseits sind die Unternehmen zum Entrichten der Mehrwertsteuer nach dem Prinzip der „Steuerschuldumkehr“ verpflichtet, falls sie derartige Leistungen von einem Anbieter aus einem anderen EU-Land oder einem Drittland bezogen haben.

Es gibt **drei Mehrwertsteuersätze**:

- **21 % bei den meisten Gütern und Dienstleistungen;**
- **15 % bei einigen ausgewählten Gütern und Dienstleistungen** (z. B. Gastronomie, lebensmittel, bestimmte Bücher und Arzneimittel und spezielle medizinische Produkte);
- **10 % bei einigen ausgewählten Gütern** (Kindernahrung, bestimmte Bücher und Arzneimittel).

Alle Personen (natürliche und juristische), die ihren Sitz, eine Betriebsstelle oder eine Vertretung für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Tschechischen Republik haben und deren Jahresumsatz 1.000.000 CZK

(ca. 36.984 EUR) in 12 aufeinanderfolgenden Monaten überschreitet, müssen sich zur MwSt. bei der zuständigen Finanzbehörde anmelden.

Für natürliche oder juristische Personen, die in der Tschechischen Republik keinen Sitz, keine Betriebsstätte oder Vertretung haben, gibt es keine Grenze für die Anmeldepflicht zur MwSt. Sie müssen sich als Mehrwertsteuerzahler anmelden, wenn:

- deren Lieferung der tschechischen MwSt. unterliegt (es sei denn die Pflicht zur MwSt.-Registrierung und –Zahlung auf den Lieferungsempfänger übergeht).
- sie Waren aus der Tschechischen Republik in andere EU-Länder ausführen.

Unter bestimmten Umständen werden Unternehmen, die nicht zur MwSt. angemeldet sind und für die Mehrwertsteuerpflicht wegen erworbenen Lieferungen entsteht, als Subjekte für Mehrwertsteuerabgabe identifiziert. Diese Subjekte bezahlen Mehrwertsteuer aus den erworbenen Lieferungen ohne Berechtigung, die Vorsteuer zurückzufordern.

Als Besteuerungszeitraum gilt der Kalendermonat. Ein Mehrwertsteuerzahler darf einen vierteljährlichen Besteuerungszeitraum auswählen unter der Voraussetzung, dass bestimmte Bedingungen erfüllt werden (z.B. wenn Umsatz des Mehrwertsteuerzahlers im vorigen Kalenderjahr nicht CZK 10 Mio. überschritt).

VERBRAUCHSSTEUER

Diese Steuer wird für Kohlenwasserstoffbrennstoffe, Schmiermittel, Spirituosen, destillierten Alkohol, Bier, Wein und Tabakprodukte (weiter als „verbrauchsteuerpflichtige Waren“ bezeichnet) erhoben, die in der Tschechischen Republik produziert oder ins Land importiert werden. Die Steuer ist pro Einheit des jeweiligen Produktes auf eine bestimmte Summe festgelegt und wird vom Produzenten (Importeur) gezahlt. Die auf Zigaretten erhobene Steuer wird als Kombination eines Festbetrags und eines Prozentsatzes vom Verkaufspreis berechnet.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können unter Steueraussetzung hergestellt, befördert oder gelagert werden, d.h. die Steuerpflicht ist aufgeschoben bis die Waren für den freien Steuerumlauf freigesetzt werden.

ENERGIESTEUER

Energiesteuer wird auf gelieferten Strom, Erdgas oder andere Gase und feste Brennstoffe („Energie“) erhoben. Die Steuerpflichtigen werden entweder Energielieferanten in der Tschechischen Republik, die an Endverbraucher verkaufen oder Betreiber von Versorgungsleitungen. Steuerpflichtig sind auch z. B. Personen, die steuerfreie Energie für andere als von der Steuer befreite Zwecke nutzen oder die nicht-besteuerte Energie nutzen.

Die Stromsteuer wird in einer Höhe von 28,30 CZK pro MWh erhoben. Die Gassteuer bewegt sich zwischen 30,60 CZK pro MWh und 264,80 CZK pro MWh, abhängig von der Art, dem Nutzungszweck und dem Datum, zu dem die Steuerpflicht entstanden ist. Die Steuer auf feste Brennstoffe beträgt 8,50 CZK pro GJ. Endverbraucher können eine Steuerbefreiung einsetzen, wenn die Energie für bestimmte Zwecke genutzt wird.

STRASSENSTEUER

Eine Kraftfahrzeugsteuer wird auf Straßenfahrzeuge und deren Anhänger erhoben, die in Tschechien zu Geschäftszwecken betrieben werden. Diese Steuer wird bei PKWs nach dem Hubraum und bei anderen kommerziellen Fahrzeugen nach dem Gewicht und der Achszahl berechnet. Die Tarife variieren von CZK 1.200,- (bei Fahrzeugen mit Motoren bis zu 800 cm³) bis zu CZK 4.200,- (bei Fahrzeugen mit Motoren über 3.000 cm³) und von CZK 1.800,- bis CZK 50.400 (bei Lastkraftwagen mit Gewicht über 36 Tonnen). Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalenderjahr.

Transportfahrzeuge bis zum Gewicht von 12 Tonnen mit einem elektrischen oder Hybridmotor oder welche mit LPG (Flüssiggas), CNG (komprimiertes Erdgas) oder E85 fahren, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Steuerzahler müssen ihre Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres einreichen.

IMMOBILIENSTEUER

Die Immobiliensteuer besteht aus einer Steuer für Boden (Grundsteuer) und einer Steuer für Gebäude und Einheiten (Immobilien- und Einzelsteuer), basierend auf dem Stand vom 1. Januar des zuständigen Steuerjahres. Grundsteuer ist in der Regel zahlbar jährlich durch den Eigentümer, obwohl in bestimmten Fällen der Benutzer oder der Mieter der Steuerzahler ist. Alle Grundstückseigentümer müssen ihre Steuererklärungen für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt einreichen. Im Allgemeinen muss keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die für die Steuerveranlagung relevanten Umstände seit der letzten Steuererklärung unverändert geblieben sind.

Die Grundsteuer ist vom Eigentümer oder in besonderen Fällen vom Pächter oder Benutzer auf Grundstücke zu entrichten, die im Grundbuch eingetragen sind. Die Rate beträgt 2 CZK pro Quadratmeter für Baugrundstücke (multipliziert mit Kennziffern in Abhängigkeit von der Gemeinde, in der sich das Grundstück befindet) und 0,2 CZK pro Quadratmeter für die anderen Arten von Land. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden aufgrund ihres Wertes besteuert.

Gepflasterte Flächen (im Allgemeinen ein mit flacher Bausubstanz bedecktes Land für Geschäftszwecke) unterliegen einem Steuersatz von 1 CZK pro m² (Landwirtschaft) oder 5 CZK pro m² (bei anderen Unternehmensaktivitäten). Dies bezieht sich auf Parkplätze, Abstellflächen, bestimmte Straßen usw.

Die Immobilien- und Einzelsteuer wird nach der eingetragenen Grundfläche des Gebäudes berechnet: von 2 bis 10 CZK pro Quadratmeter für Geschäftsgebäude und von 2 bis 8 CZK pro Quadratmeter für Wohnhäuser und Garagen. Der Steuersatz steigt um 0,75 CZK pro Quadratmeter für jedes weitere Stockwerk, das ein Drittel des bebauten Gebietes überschreitet.

Die Steuersätze werden mit einem von der Lage der Immobilie abhängigen Koeffizienten multipliziert (bedingt durch die Gemeinde).

GRUNDERWERBSSTEUER

Die Grunderwerbssteuer beträgt einheitlich 4 %:

- des Verkaufspreises der Immobilie oder

- 75 % des Vergleichswertes (üblicherweise Marktpreis, der durch einen eidesstattlichen Sachverständigen bestimmt oder aufgrund von Richtwerten berechnet wird, welche die Lage, Größe und Art der Immobilie mitberücksichtigen).

Seit 1. November 2016 ist die Steuer vom Käufer zu entrichten. Bestimmte Geschäftsvorgänge, wie z. B. Fusionen und Spaltungen, unterliegen nicht der Grunderwerbssteuer.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER, STEUERFREIES EINKOMMEN

Ab dem 1. Januar 2014 sind die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben; die relevanten Typen von Einkünften unterliegen der Einkommensteuer. Erbschaft ist im Allgemeinen steuerfrei, Schenkungen sind steuerfrei, wenn sie unter bestimmten Familienmitgliedern geschenkt werden.

Ab dem 1. Januar 2015 ist der Steuerzahler verpflichtet, steuerfreies Einkommen, das 5.000.000 CZK (ca. 184.918 EUR) pro Einzeleinkommen überschreitet, zu melden. Steuerzahler müssen die Anmeldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Besteuerungszeitraums einreichen (oder innerhalb von 6 Monaten wenn eine Vollmacht für die Einreichung der Steuererklärung durch einen zertifizierten Steuerberater vorgelegt wurde).

KOMMUNALE STEUERN

In der Tschechischen Republik sind bisher keine kommunalen Steuern eingeführt worden. Erhoben werden Gebühren für in Unternehmen entstehende Abfälle sowie für mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängende Aktivitäten, wie Kur, Unterkunft oder Nutzung von Fernsehgeräten und Radios.